

# Unsere Ostmark



## Schmuck und Kleinsilber nicht mehr unter Marktschutz der Ostmark

Auf Grund der Verordnung über einen Marktschutz für die österreichische Wirtschaft vom 27. September 1938 (RGBl. I, S. 1203) ordnet der Reichsinnungsmeister des Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerks, Flamm, mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes an:

Diese Anordnung vom 12. Oktober 1938 — veröffentlicht in der „Uhrmacherkunst“ Nr. 41, Seite 522 — wird bezüglich sämtlicher Erzeugnisse von Schmuckwaren und Kleinsilberwaren aufgehoben. Diese Erzeugnisse werden, nachdem der Herr Reichswirtschaftsminister zu einer Änderung der Gebietsschutzanordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Metallwarenindustrie seine Zustimmung gegeben hat, auch hinsichtlich der handwerklichen Herstellung vom Gebietsschutz ausgenommen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Lieferungen in den bisher geschützten, durch diese Anordnung nunmehr freigegebenen Erzeugnissen, die vor dem 28. Oktober 1938 nach Österreich vorgenommen wurden, unterliegen den Bestimmungen meiner Gebietsschutzanordnung vom 12. Oktober, d. h. die Neuregelung hat keine rückwirkende Kraft.

(X/1173)

## Personalien

### Gewerbeverlegung:

Voglsinger, Ludwig, Uhrm., v. II. Feuerbachgasse 5 n. d. II. Hillerstraße 1.

### Anmeldung des Witwen-Fortbetriebes:

Nessy, Antonia, Uhrmwtw., XX. Wallensteinstraße 27.

### Rücklegung des Filialbetriebes:

Scher, Benjamin, Uhrm., XV. Mariahilferstraße 146.  
Steinberg, David, Uhrm., X. Favoritenstraße 73.

### Gewerberücklegung:

Friedenthal, Leopold, Uhrm., VII. Kaiserstraße 51.  
Gnesin, Osias, Uhrm., XX. Klosterneuburgerstraße 49.  
Rosenberg, Nathan, Uhrm., II. Hillerstraße 1.  
Teig, Josef, Uhrm., II. Hollandstraße 10.  
Toch, Rudolf, Uhrm., VII. Schottenfeldgasse 5.  
Wiesenfeld, Abraham, Uhrm., II. Unt. Augartenstraße 26.

### Erloschen durch Ableben:

Pasler, Paul, Uhrmacher, V. Hundstürmerplatz 9.

St. Aegydt am Neuwalde. Ernst Eder vermählte sich mit Fr. Mihi Fieglhuber. (VI 3/10069)

## Unser Sudetenland

### Einführung von Reichssteuern in den sudetendeutschen Gebieten

Durch Verordnung vom 5. November 1938 sind mit Wirkung ab 10. November 1938 in den sudetendeutschen Gebieten die nachstehenden Steuergesetze eingeführt worden:

1. das Kapitalverkehrsteuergesetz;
2. das Wechselsteuergesetz;
3. das Versicherungsteuergesetz;
4. das Grunderwerbsteuergesetz mit der Maßgabe, daß als Grundlage für die Berechnung der Steuer der bei einer Grundstücksübergang vereinbarte Wert der Gegenleistung bzw. sofern eine solche nicht vorhanden ist, der gemeine Wert des Grundstücks gilt.  
Die Höhe der Steuer beträgt 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub>; außerdem werden für die Stadt- und Landkreise Zuschläge von 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub> erhoben;
5. das Rennwett- und Lotteriesteuergesetz;
6. das Beförderungsteuergesetz;
7. das Kraftfahrzeugsteuergesetz;
8. das Urkundensteuergesetz;
9. das Erbschaftsteuergesetz;
10. die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

11. die Reichsabgabenordnung;
12. das Steueranpassungsgesetz;
13. die Hauptteile des Reichsbewertungsgesetzes;
14. das Steuersäumnisgesetz.

Ferner treten mit dem gleichen Zeitpunkt die mit den verschiedenen Gesetzen verbundenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Verordnungen in Kraft.

Die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die staatlichen Gebühren, die in Form von Stempeln entrichtet wurden (mit Ausnahme des Spielkartenstempels) sowie über die sonstigen Abgaben, die den durch diese Verordnung eingeführten Reichssteuern entsprechen, verlieren mit Ablauf des 9. November 1938 ihre Gültigkeit.

Das Umsatzsteuergesetz tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft. Auf die in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1938 empfangenen (in Rechnung gestellten) Entgelte sind die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- a) Die Umsatzsteuer und die Luxussteuer einschließlich der Zuschläge betragen in keinem Falle mehr als 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Entgelts (des Wertes).
- b) Die Steuer ist auch dann nach dem Entgelt (dem Wert) zu berechnen, wenn die Vorschriften, die in den sudetendeutschen Gebieten bisher gelten, eine andere Besteuerungsgrundlage (Besteuerungsmaßstab) vorsehen. (X/2016)